

gehören ferner Colonges, Tarritet, Veraye, Glion und einige andere.

3) *Veytaux*, am linken Ufer der Veraye, mit Chillon.

So viel über die *Kirchgemeinde* und die 3 *politischen Gemeinden*; über die *Schulgemeinden* von Montreux ist mir nichts bekannt geworden.

In's Alphabet würden nun alle auf Bl. XVII eingetragenen Ortsnamen, die auch hier genannt sind, aufgenommen, wie schon bemerkt mit blosser Hinweisung auf die Kirchgemeinde (Montreux), den Bezirk (Vevey) und den Kanton (Waadt), im Ganzen noch über 20 Namen.

J. SIEGFRIED.

Das Lottospiel im Kanton Appenzell.

Von G. Niederer in Trogen.

Das treffliche Schriftchen des Hrn. Prof. Dr. Böhmert: «*Lotterien und Prämienanleihen nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen und Erfahrungen*», welches die Schattenseiten und die schlimmen Folgen des Lotterienwesens in beredter und überzeugender Sprache zeichnet, hat uns veranlasst, über den gleichen Gegenstand folgende auf den Kanton Appenzell bezügliche, amtliche Akten entnommene Zusammenstellung zu Handen der «*Zeitschrift für schweizerische Statistik*» zu veranstalten.

I. Appenzell Ausser-Rhoden.

Gesetzliche Bestimmungen. Alles Legen in in- und ausländische Lotterien wird mit 10—60 Fr. in den Landseckel gebüsst. Spielen und Legen in Lotterien unter erschwerenden Umständen, sowie das Feilbieten von Lotterielosen fallen unter das Strafgesetz. Bei einer Busse von 20 Fr. dürfen in öffentliche Blätter des Kantons keine Ankündigungen von oder für Lotterien aufgenommen werden. Wer Lotterien errichtet, ist mit Geldbusse bis auf 500 Fr. zu bestrafen. Das Feilbieten von Lotterielosen und das Kollektieren für Lottospiele in auswärtigen Staaten kann mit einer Geldbusse bis auf 300 Fr. belegt werden. In Wiederholungsfällen ist der Richter befugt, für beide Vergehen mit der Geldbusse auch Gefängnis zu verbinden. Wer von Behörden oder Privaten erhaltene Unterstützungsgelder zum Spiele verwendet; wer durch Spielen (inbegriffen das Legen in Lotterien) seine Familie in Nothstand versetzt; wer Andere, besonders Un Erwachsene oder Arme, zum Spiele verleitet, ist mit Gefängnis bis auf 1 Monat mit oder ohne Geldbusse zu bestrafen. In leichtern Fällen kann jedoch auch nur Geldbusse ausgesprochen werden.

Weitere Bemerkungen. In der Regel wird das Lotteriegeschäft in der Weise betrieben, dass die Ziehungen der österreichischen Staatslotterien von den im Kanton wohnenden Bankhaltern bei Auszahlung der Gewinnste als massgebend anerkannt werden. Einzelne Bankhalter befolgten die vorsichtige Praxis, dass sie sich für stark besetzte Nummern bei der österreichischen Lotterie «rückversicherten». In neuerer Zeit bringen die Kollekteurs

ferner das System in Anwendung, dass sie in ihren Büchern die Einleger nicht mehr dem Namen nach, sondern nur mit gewissen Nummern bezeichnen. Es hat diess zur Folge, dass jedes Mal, wenn ein Lotterienest ausgenommen wird, wohl einzelne Bankhalter und Kollekteurs d'ran glauben müssen, dass aber immer nur eine unverhältnissmässig kleine Zahl von Spielenden in die Falle geräth, aus dem einfachen Grunde, weil die Kollekteurs angeben, dieselben dem Namen nach nicht zu kennen. Wiederholt hat der Umstand zur Entdeckung dieses Unfuges geführt, dass Bankhalter die Auszahlung bedeutender Gewinnste verweigerten und es für vortheilhafter fanden, sich in die Arme der Justiz zu flüchten und die gesetzliche Strafe über sich ergehen zu lassen. Sie konnten sich dabei nämlich mit Erfolg auf einen Gesetzesartikel berufen, welcher bestimmt, dass für im Spiel gewonnenes Geld kein Recht gehalten werde.

In den letzten Jahren ausgefüllte Strafen. Im Jahr 1867 wurden 18 Einleger bestraft und zwar 1 mit 15, 2 mit 25, 2 mit 30, 2 mit 35, 3 mit 40, 3 mit 45, 1 mit 50, 3 mit 60 und 1 mit 100 Fr. Geldbusse. Davon befanden sich 3 im ersten, 2 im zweiten Rückfalle, die übrigen wurden zum ersten Male beurtheilt. Ein Kollekteur, der sein Geschäft während 1½ Monaten betrieben und auch selbst mehrmals bedeutende Einlagen gemacht, wurde hiefür um 150 Fr. gebüsst. Eine Kollekteurin, die ebenfalls auch in die Lotterie gesetzt, sich aber noch weitere Vergehen hatte zu Schulden kommen lassen, erhielt Zuchthausstrafe. Ohne den Zusammenfluss von Vergehen würde ohne Zweifel die Maximalbusse von 360 Fr. ausgefällt worden sein.

Während des darauffolgenden Jahres sind 24 Einleger, 5 Kollekteurs und 3 Bankhalter beurtheilt worden. Unter den Einlegern waren keine Rückfällige. Einer derselben wurde zu 10 Fr., 4 zu 15, 9 zu 20, 3 zu 25, 2 zu 40, 3 zu 50 und 2 zu 60 Fr. Busse verfällt. Von den Kollekteurs wurden zwei zu einer Geldstrafe von 250 Fr., 2 zu einer solchen von 300 Fr. und einer, der sich diessfalls im Rückfalle befand, zu 8 Tagen Gefängnis und 300 Fr. Busse verurtheilt. Der Letztere hatte im Weitern auch in die Lotterie gesetzt und wurde hie-

für um fernere 60 Fr. gebüsst. Zwei der Bankhalter mussten eine Busse von je 500 Fr. über sich ergehen lassen, und der eine derselben wurde wegen Legens in die Lotterie zu einer weitem Busse von 60 Fr. verfällt; ein dritter, welcher eine Lotteriebanc mit einem Antheilhaber, eine andere kleinere auf eigene Rechnung geführt hatte, wurde um 800 Fr. gebüsst.

Im Laufe des Jahres 1869 endlich wurden 31 Einleger dem Strafrichter überwiesen und von diesen 1 um 15, 2 um 20, 4 um 25, 6 um 30, 4 um 35, 6 um 40 (3 rückfällig), 1 um 45 (rückfällig), 4 um 50 (3 rückfällig), 1 um 200 Fr. gebüsst (war rückfällig und spielte hoch), 1 zu 10 und 1 zu 14 Tagen Gefängniss verurtheilt. Letztere zwei waren armengemässigt und einer davon befand sich zudem im zweiten Rückfalle. Von den 10 Kollekteurs waren 4 rückfällig und 6 auch wegen Legens in die Lotterie beklagt; 2 wurden zu einer Busse von 200 Fr., 2 zu einer solchen von 300 Fr., 1 zu 8 Tagen Gefängniss und 300 Fr. Busse, 2 zu 340, 1 zu 360 Fr. Busse, 1 zu 8 Tagen Gefängniss und 360 Fr. Busse verurtheilt. Einer, der im Lohn Lotteriegelder einsammelte und sich dadurch der Gehülfschafts beim Kollektiren schuldig machte, wurde um 150 Fr. gebüsst. Ebenso ist ein Anderer, welcher einige Male im Auftrage eines Bankhalters da und dort Lotteriegelder eingesammelt und sie demselben überbracht hatte, hiefür gleichfalls zu einer Busse von 150 Fr. verfällt worden. Vier Bankhalter erhielten die Maximalbusse von je 500 Fr.

Das *Gesamtergebniss der Strafen* in den besagten 3 Jahren stellt sich (mit Ausnahme desjenigen Falles, wo Zuchthausstrafe eintrat) wie folgt:

1867:	930 Fr. Busse,		
1868:	3995	»	und 8 Tage Gefängniss.
1869:	6520	»	» 50 »

Umfang des Lotterieverkehrs. Dieser kann natürlich nicht auch nur annähernd angegeben werden, einestheils weil die Beklagten diessfalls höchst unzuverlässige und jedenfalls weit unter der Wirklichkeit bleibende Angaben machen, andertheils weil (namentlich soweit diess die Einleger betrifft) der grösste Theil der Fehlbaren sich der Strafe zu entziehen weiss. Nichtsdestoweniger fügen wir bei, dass laut den eigenen aktenmässigen Angaben der Betreffenden die 3 Bankhalter, welche 1868 bestraft wurden und von denen 2 das Geschäft etwas über ein Jahr, der andere aber während mehreren Jahren betrieben haben wollte, während dieser Zeit Einlagen im Betrage von

gegen 300,000 Fr. eingenommen haben. Einzelne von den 9 Kollekteurs vom Jahr 1869 hatten ihr Gewerbe nur kurze Zeit, die andern 1½—5 Jahre lang geführt, und es mögen sich ihre Einlagesummen auf über 125,000 Franken belaufen.

Seitdem der Richter in allen einigermaßen erheblichen Fällen die gesetzlichen Maximalstrafen mit unerbittlicher Strenge in Anwendung gebracht hat, scheint sich dem Vernehmen nach ein Theil der Bankhalter nach dem benachbarten Oberegg geflüchtet zu haben; doch wird ihnen hoffentlich auch dort bald das Handwerk verleidet werden, indem auch Inner-Rhoden nun seine einschlägige Gesetzgebung bedeutend verschärft hat. Auch im Kanton St. Gallen ist das Lotteriewesen in schönster Blüthe.

II. Appenzell Inner-Rhoden.

Gesetzliche Bestimmungen. Alles Spielen und Legen in in- und ausländische Lotterien, sowie das Feilbieten von Lotterielosen ist bei einer Busse von 5—50 Fr. verboten. -- Zusatz zu diesem Artikel, angenommen vom Grossen Rathe den 8. November 1869: Lotterielalter und Kollekteurs sind mit 50—1000 Fr. zu büsse; und der Richter kann in Wiederholungsfällen je nach Umständen auch Gefängnissstrafen verhängen.

Bestrafungen fanden 1867 keine statt. Im Jahr 1868 wurde ein Bankhalter um 50 Fr. und ein Einleger um 25 Fr. gebüsst. Während des folgenden Jahres wurden 2 Bankhalter zu je 50 Fr., 5 Kollekteurs zu je 20 Fr., 1 Einleger zu 5 Fr., ferner 1 Bankhalter zu 50 Fr., 2 Kollekteurs zu 30 und resp. 20 Fr. und 59 Einleger zu je 5 Fr. Busse verfällt. Bezüglich der ersten 8 Beklagten sagt unser Gewährsmann: Dieselben betrieben das Spielen in dem österreichischen Zahlenlotto, das in ziemlich schwunghafter Weise betrieben und von vielen thätigen und schlaun umsichtigen Kollekteurs gefördert zu werden scheint. Leider konnten zahlreiche — und sicher nicht ohne Grund — Eingeklagte nicht gebüsst werden, weil deren Schuld nicht bis zur Evidenz nachgewiesen war. Hinderlich, dem Unfug ernstlich zu steuern, war auch die enge Fassung der citirten Verordnung, welche nicht gestattete, einen Lotterie- oder Bankhalter um mehr als 50 Fr. zu büssen, was erwiesenermassen nicht abschreckend wirkte. Die letztern 62 Beklagten hatten sich an einer Verloosung von Kleidungsstücken und andern Handelswaren, wobei jedes Loos 50 Rp. kostete, betheiligt.